

Hallenordnung Judohalle Holzhausen

- Stand 01.01.2017 -

1. Geltungsbereich

Diese Hallenordnung gilt für den gesamten Hallenbereich, einschließlich Nebenräume und Vorplatz.

2. Nutzungsrecht

2.1. Die Sporthalle wird vorrangig durch den Judo Holzhausen e.V. genutzt.

2.2. Die Nutzung der Halle durch andere Vereine, Sportgruppen oder für sonstige Aktivitäten bedarf der vertraglichen Regelung.

2.3. Die Halle darf nur bei Anwesenheit und Aufsicht eines Sportlehrers, Trainers oder vertraglich festgelegten Übungs-/Gruppenleiters genutzt werden.

3. Verhalten in der Halle

3.1. Die Halle und ihre Nebenräume dürfen nur durch die Sportgruppen in Anwesenheit des verantwortlichen Sportlehrers, Trainers oder vertraglich festgelegten Übungs-/Gruppenleiters betreten und genutzt werden. Dieser ist für die Einhaltung der Hallenordnung und für den ordnungsgemäßen Ablauf des Sport-/Nutzungsbetriebes verantwortlich. Das Betreten der Halle durch Aufsichtspersonen wird eigenverantwortlich durch den verantwortlichen Sportlehrer, Trainer oder vertraglich festgelegten Übungs-/Gruppenleiter unter Auferlegung der Verpflichtungen dieser Hallenordnung gestattet.

3.2. Die Alarmanlage der Halle ist vor der Nutzung durch den Sportlehrer, Trainer oder vertraglich festgelegten Übungs-/Gruppenleiter zu entschärfen. Nach der Nutzung ist die Alarmanlage der Halle wieder scharf zu schalten. Die Einweisung und Schlüsselübergabe erfolgt durch den Vorstand des Judo Holzhausen e.V.

3.3. In der Halle hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

3.4. Die Nutzer und Besucher haben alle Einrichtungen und das Inventar pfleglich zu behandeln.

3.5. Nach der Nutzung ist die Halle einschließlich der Nebenräume in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen. Der Sportlehrer, Trainer oder vertraglich festgelegte Übungs-/Gruppenleiter hat die Räumlichkeiten nach der Nutzung auf Sauberkeit (Toilette) zu kontrollieren.

3.6. Jede Gruppe muss sich zur Beendigung der Hallennutzung in das ausliegende Hallenbuch eintragen.

3.7. Das Rauchen sowie der Verzehr von Speisen ist in der Halle und den Nebenräumen nicht gestattet. Gleiches gilt für den Vorplatz der Halle.

3.8. Die Halle darf nicht in Straßenschuhen und nur in sauberen Sportschuhen bzw. Hallenschuhen oder Strümpfen betreten werden.

3.9. Die Verschmutzung des Fußbodens ist zu vermeiden.

3.10. Verkehrswege, Fluchtwege und Notausgänge sind stets frei zu halten. Notausgänge dürfen niemals verstellt und nicht verschlossen werden, solange sich Personen im Objekt aufhalten.

3.11. Erste-Hilfe-Material befindet sich auf der Toilette.

3.12. Meldeeinrichtungen für Notrufe sind durch die Nutzer selbst bereitzustellen (Handy).

4. Benutzung von Einrichtungen und Sportgeräten

4.1. Der Sportlehrer, Trainer oder vertraglich festgelegte Übungs-/Gruppenleiter hat vor der Nutzung Einrichtungsgegenstände bzw. Sportgeräte auf äußerlich erkennbare Mängel und auf Funktionstüchtigkeit zu prüfen.

4.2. Der Sportlehrer, Trainer oder vertraglich festgelegte Übungs-/Gruppenleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass schadhafte Einrichtungsgegenstände und Geräte nicht benutzt werden.

4.3. Schäden und Mängel, die durch die Nutzer festgestellt oder verursacht werden, sind dem Vorstand des Judo Holzhausen e.V. unverzüglich anzuzeigen. Gleichzeitig sind die Mängel in das ausliegende Hallenbuch einzutragen.

4.4. Einrichtungen und Geräte sind nur ihrem Zweck entsprechend, d.h. bestimmungsgemäß, zu benutzen. Sportgeräte sind nach ihrer Benutzung wieder an ihre ordnungsgemäße Platzierung abzustellen.

4.5. Das Aufstellen und Lagern von vereinseigenen oder privateigenen Gegenständen (Sportgeräte, Elektrogeräte, o. ä.) ist nur nach vorheriger Absprache und mit Zustimmung des Vorstandes des Judo Holzhausen e.V. oder vom Vorstand autorisierten Personen zulässig.

5. Hausrecht

5.1. Die Hausrechts-Inhaber (Vorstand des Judo Holzhausen e.V.) können bei unvorhergesehenen erheblichen Störungen oder Gefahren von sich aus die Benutzung ausschließen oder einschränken. Den diesbezüglichen Anordnungen ist Folge zu leisten.

5.2. Die Hausrechts-Inhaber (Vorstand des Judo Holzhausen e.V.) sind berechtigt, Personen zurückzuweisen bzw. von der Nutzung auszuschließen, sofern gegen die betreffende Person der Verdacht eines erheblichen Sicherheitsrisikos (z. B. auf Grund Alkohol- oder Drogenkonsums) besteht.

5.3. Unberührt bleibt die Möglichkeit der Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen nach anderen Rechtsvorschriften.

6. Haftung

Die Benutzer haften für selbstverschuldet entstandene Schäden im gesamten Geltungsbereich dieser Hallenordnung. Es wird keine Haftung für die Beschädigung und den Verlust von mitgebrachten Sachen, Gegenständen, Kleidungsstücken, Geld und Wertsachen der Benutzer und Besucher übernommen. Versicherungsschutz besteht nur, wenn die Nutzer der Halle eine gesetzliche Unfallversicherung abgeschlossen haben.

7. Inkrafttreten

Diese Hallenordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
(Beschluss vom 28.12.2016)

Christian Felgentreff und Michael Wittl
(Vorstand Judo Holzhausen e.V.)